

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Betriebswirtschaftslehre **Master**

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 16.05.2010

zuletzt geändert am 19.05.2015
Änderungen gültig ab 01.10.2015

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm..	4
§ 8 Wahlpflichtmodule.	4
§ 9 Praxismodul (Praxisphase).....	5
§ 10 Vertiefungsrichtungen.....	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12 Abschlussmodul	7
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14 Übergangsbestimmungen	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1: Studienprogramm.....	9
Anlage 2: Wahlpflichtkatalog	10
Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde.....	11
Anlage 4: Weitere Anlagen.....	13
Anlage 5: Modulhandbuch	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei komplexen Problemstellungen in der Praxis anzuwenden.
- (3) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Führungsaufgaben in betriebswirtschaftlichen sowie angrenzenden Disziplinen qualifiziert sind.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang ist ein qualifizierter Bachelor-, Diplom- oder Staatsexamens-Abschluss mit einer Gesamtnote 2,0 (absolute Note) oder besser auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit wirtschaftlichem Halbbanteil (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen); in Zweifelsfällen sind betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des Studiengangs Bachelor BWL der Hochschule Darmstadt im Umfang von 90 CP nachzuweisen. Bei einer schlechteren Gesamtnote bis zu 2,5 (absolute Note) ist die Zulassung aufgrund einer Einzelfallprüfung möglich. Dabei können weitere für das Betriebswirtschaftsstudium förderliche Aspekte (zum Beispiel praktische betriebswirtschaftliche Tätigkeit, Abschluss des Bachelors in Regelstudienzeit, Fachschaftsarbeit, Auslandssemester) berücksichtigt werden.

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit Abschlüssen aus anderen als den in Abs. 1 genannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des Studiengangs Bachelor BWL der Hochschule Darmstadt im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen. Vorrang haben jedoch die Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben im Falle der Zulassung Defizite in betriebswirtschaftlichen Kernfächern über Brückenkurse auszugleichen, bis aus dem Erststudium und den Brückenkursen zusammen 90 CP erreicht wurden.
- (4) Die Zulassung richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz sowie den anderen jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang dient der fachlichen Spezialisierung in einer betriebswirtschaftlichen Teildisziplin. Er ist gekennzeichnet durch
 1. allgemeine vertiefende Pflichtmodule auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt 42 CP,
 2. ein Vertiefungsstudium, bestehend aus 6 Pflichtmodulen (§ 10 BBPO) sowie 2 Wahlpflichtmodulen (§ 8 BBPO) im Umfang von insgesamt 48 CP und einem Abschluss-Modul (§ 12 BBPO) im Umfang von 30 CP.
- (2) Die allgemeinen vertiefenden Pflichtmodule umfassen folgende Module, welche in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden können:

Modul-Nr.	Modulname	CP	SWS
211	Internationales Marketing Management	6	4
212	Internationales Finanzmanagement	6	4
213	Advanced Project Management	6	4
214	Informations Management	6	4
215	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	4
221	Advanced Management Simulation	6	4
231	Ökonomische Forschungsmethoden	6	4

§ 8 Wahlpflichtmodule

Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Den Studierenden dienen diese Module der Entwicklung und Förderung von Fähigkeiten zur Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme. Die Module sollen die Notwendigkeit verdeutlichen, Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen und Vertiefungsrichtungen koordiniert und umsetzungsorientiert einzusetzen.

Modul-Nr.	Modulname	CP	SWS
225	Wahlpflichtmodul I	6	4
235	Wahlpflichtmodul II	6	4

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

- (1) Die Praxisphase (Master-Projekt) ist in das Abschlussmodul integriert.
- (2) Das Master-Projekt wird überwiegend außerhalb der Hochschule in Organisationen der Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt. Es greift komplexe Fragestellungen auf, vorzugsweise mit internationalem Bezug, deren Lösung betriebswirtschaftliches Vertiefungs- und Spezialwissen, besondere Methodenkenntnisse und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.
- (3) Die Betreuung erfolgt in der Regel durch eine Lehrende oder einen Lehrenden sowie eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer.
- (4) Die Ergebnisse des Master-Projekts sind detailliert zu dokumentieren und zu präsentieren.

§ 10 Vertiefungsrichtungen

- (1) Für das Vertiefungsstudium sind ist dem folgenden Katalog eine Vertiefungsrichtung mit den jeweils genannten speziellen Pflichtmodulen (Basismodul I bis VI) zu wählen. Die Basismodule können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

Wirtschaftsprüfung / Steuern / Controlling (W)				
Modul-Nr.	Modulname		CP	SWS
222-W	Basismodul I	Konzernrechnungslegung	6	4
223-W	Basismodul II	Sonderbilanzen	6	4
224-W	Basismodul III	Internationale Aspekte in ESt und KSt	6	4
232-W	Basismodul IV	Wertorientierte Unternehmensführung	6	4
233-W	Basismodul V	Unternehmensbewertung	6	4
234-W	Basismodul VI	Jahres- und Konzernabschluss-Analyse	6	4
Information Management (I)				
Modul-Nr.	Modulname		CP	SWS
222-I	Basismodul I	Methoden der Systementwicklung	6	4
223-I	Basismodul II	ERP-Anwendungen	6	4
224-I	Basismodul III	IT-Controlling	6	4
232-I	Basismodul IV	Business-Intelligence-Anwendungen	6	4
233-I	Basismodul V	E-Anwendungen	6	4
234-I	Basismodul VI	Datenbanken	6	4

New Media Marketing (M)				
Modul-Nr.	Modulname		CP	SWS
222-M	Basismodul I	E-Business und E-Procurement	6	4
223-M	Basismodul II	Marktforschung	6	4
224-M	Basismodul III	Internetrecht	6	4
232-M	Basismodul IV	Interkulturelle Marketingkommunikation	6	4
233-M	Basismodul V	One-to-one-Marketing	6	4
234-M	Basismodul VI	Marketing Simulation	6	4
Logistik (L)				
Modul-Nr.	Modulname		CP	SWS
222-L	Basismodul I	Materialfluss und Arbeitsorganisation	6	4
223-L	Basismodul II	Transport- und Distributionslogistik	6	4
224-L	Basismodul III	Methoden des Operations Research	6	4
232-L	Basismodul IV	Logistikcontrolling	6	4
233-L	Basismodul V	Logistik-IT-Systeme und E-Logistik	6	4
234-L	Basismodul VI	Planung und Steuerung von Logistik-Prozessen	6	4
	Modul-Nr.	Modulname	CP	
	241	Master-Thesis-Modul gem. § 12 BBPO	30	

(2) D
arüber hinaus umfasst das Vertiefungsstudium die Wahlpflichtmodule gemäß § 8 sowie folgendes Pflichtmodul:

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14 II ABPO), eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die erste Wiederholungsprüfung kann einmalig um ein Semester verschoben werden.
- (3) Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Master-Thesis-Modul.
- (2) Das Master-Thesis-Modul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Master-Thesis-Modul besteht aus einem Masterprojekt, das einen zeitlichen Umfang von 450 bis 520 Stunden umfasst einer Master-Thesis und einem abschließenden Kolloquium.
- (4) Die Bearbeitungszeit des Master-Thesis-Moduls beträgt insgesamt 24 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (5) Vor Beginn des Master-Thesis-Moduls ist eine Anmeldung erforderlich
- (6) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Der Studierende ist an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 I ABPO).
 2. Der Studierende kann Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 78 CP nachweisen.
- (7) Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung (§ 22 VIII ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Master-Thesis in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22 VIII ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Master-Thesis enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen. Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“
- (9) Das Master-Thesis-Modul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Master-Thesis als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.
- (10) Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Die / der Studierende erhält hier die Möglichkeit, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und stellt sich anschließend gemäß § 23 VI ABPO einer Diskussion mit den Prüferinnen und Prüfern. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

entfällt

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft eingeschrieben war, beendet das Studium nach den Regelungen der Vorgängerordnung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. Nach Ablauf dieser Frist werden die verbliebenen Studierenden nach einer Vorgängerordnung durch Beschluss des Prüfungsausschusses in das Studium nach dieser Ordnung übergeführt.
- (2) Die nach einer Vorgängerordnung Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung ihren Wechsel in ein Studium nach dieser Ordnung beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Darmstadt, 19.05.2015

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Almeling
Studiendekan

Unterschrift

Anlage 1: Studienprogramm

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ
7. Sem.	Modul 211				Modul 212				Modul 213				Modul 214				Modul 215				
	Internationales Marketing Management				Internationales Finanzmanagement				Advanced Project Management				Informations Management				Internationale Wirtschaftsbeziehungen				
SWS	4				4				4				4				4				
CP	6				6				6				6				6				20
8. Sem.	Modul 221				Modul 222				Modul 223				Modul 224				Modul 225				
	Advanced Management Simulation				Basismodul I				Basismodul II				Basismodul III				Wahlpflichtmodul I				
SWS	4				4				4				4				4				20
CP	6				6				6				6				6				30
9. Sem.	Modul 231				Modul 232				Modul 233				Modul 234				Modul 235				
	Ökonomische Forschungsmethoden				Basismodul IV				Basismodul V				Basismodul VI				Wahlpflichtmodul II				
SWS	4				4				4				4				4				20
CP	6				6				6				6				6				30
10. Sem.	Modul 241																				
	Master-Thesis-Modul																				
CP																					30
SUMME CP																				120	

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

siehe § 8 BBPO

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr

geboren am
in

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre**
mit der Vertiefungsrichtung **„Vertiefungsrichtung“**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Internationales Marketing Management	Note (X,X)	(6 CP)
Internationales Finanzmanagement	Note (X,X)	(6 CP)
Advanced Project Management	Note (X,X)	(6 CP)
Informations Management	Note (X,X)	(6 CP)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Note (X,X)	(6 CP)
Advanced Management Simulation	Note (X,X)	(6 CP)
Ökonomische Forschungsmethoden	Note (X,X)	(6 CP)

Basismodul I	Note (X,X)	(6 CP)
Basismodul II	Note (X,X)	(6 CP)
Basismodul III	Note (X,X)	(6 CP)
Basismodul IV	Note (X,X)	(6 CP)
Basismodul V	Note (X,X)	(6 CP)
Basismodul VI	Note (X,X)	(6 CP)

Wahlpflichtmodul I	Note (X,X)	(6 CP)
Wahlpflichtmodul II	Note (X,X)	(6 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht

geboren am
in

aufgrund der am
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Darmstadt, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Dekan/in

Anlage 4: Weitere Anlagen

entfällt

Anlage 5: Modulhandbuch